

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 FÜR DEN BEREICH "BIOGASANLAGE STÜCKENREDDER" TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

 Sonstiges Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: Biogasanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GR max Grundfläche mit Flächenangabe

GH max maximal zulässige Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze

Sonstige Planzeichen

 Höhenbezugspunkt

 Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: Knickschutzstreifen (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

 Geschützte Biotope: Knick (§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG)

TEXT: TEIL B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Sondergebiet (SO) „Biogasanlage“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) dient der Unterbringung von Biogasanlagen und der sonstigen zugehörigen Anlagen. Zulässig sind Biogasanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, Mist und Gülle einschließlich Anlagen, die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind.

Zulässig sind ein Blockheizkraftwerk, sowie Anlagen zur Wärmenutzung sowie Energiewandlung und Energiespeicherung (gemäß § 11 (2) BauNVO).

Zulässig ist außerdem eine Hackschnitzelheizung zur Abdeckung von Spitzenlasten bei der Wärmelastabforderung und zur Versorgungssicherheit von Wärmekunden.

Die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung beträgt 1.982 KW, die maximal zulässige elektrische Leistung beträgt 801 KWel und die maximale Biogasmenge beträgt 2,715 Mio. Nm3/a.

2. Zulässigkeit von Vorhaben (§ 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB)
Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 3 Nr. 2 BauNVO)
Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch technisch zwingend notwendige, aber in der Grundfläche untergeordnete Anlagen um bis zu 5 m überschritten werden (gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO).

4. Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der bestehenden Waage (s. festgesetzter Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung).

5. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
Sämtliche bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb des festgesetzten Baufeldes zulässig.

6. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 LNatSchG)

7. Zuordnung externer Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Die vom Vorhabenträger bereit gestellten Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 142 und 143 der Flur 15, Gemarkung Boostedt werden dem Grundstück im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Biogasanlage Stückenredder“, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zugeordnet. Die Flächen sind in der Begründung (Kap. 14.6) gekennzeichnet.

8. Knickschutzstreifen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Entlang der Knicks sind grundstücksseitig 3 m breite Knickschutzstreifen zu schaffen und als Wiesenstreifen anzulegen. Die Knickschutzstreifen sind maximal 2 Mal jährlich zu mähen. Innerhalb der Knickschutzstreifen sind die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen oder Versiegelungen unzulässig.

9. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

10. Farben
Für die Außenfassaden und Dachhauben sämtlicher Behälter, die Wände der Fahr-silos, wenn sie höher als 0,50 m errichtet werden, sind gedeckte dunkle grüne Farbtöne zu verwenden. Die Abdeckfolien bzw. Netze der Silagen sind ebenfalls in grün zu halten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.11.2012 bis 29.11.2012 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.01.2013 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.12.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung sowie die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Informationen haben in der Zeit vom 06.05.2013 bis 12.06.2013 während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 24.04.2013 bis 07.06.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.



6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Boostedt, den 26.11.2013...
L.S. Hartmut König
(Bürgermeister)

7. Der katastrmäßige Bestand am 16.09.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 12. Nov. 2013...
Dipl.-Ing. C. de Vries
(Öffentlich bestellter Vermesser)

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.09.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 09.09.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Boostedt, den 26.11.2013...
L.S. Hartmut König
(Bürgermeister)

10. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Boostedt, den 26.11.2013...
L.S. Hartmut König
(Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 12.11.2013 bis 20.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 20.12.2013 in Kraft getreten.

Boostedt, den 06.01.2014...
L.S. Hartmut König
(Bürgermeister)

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 08.09.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Boostedt für den Bereich "Biogasanlage Stückenredder", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 FÜR DEN BEREICH "BIOGASANLAGE STÜCKENREDDER"

BEARBEITUNGS- PHASE: SATZUNG	PROJEKT-NR.: 040656	PROJEKTBEARBEITER: STEPANY/PETERS
------------------------------------	------------------------	--------------------------------------

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN